



Orientierung und Formalitäten nach einem Todesfall

ORIENTIERUNG

Bei Todesfällen (Bestattungswesen) sind wir auch über das Wochenende resp. Feiertage unter der Telefon-Nr. **081 755 75 00** (Bandansage) erreichbar.

Bei Todesfällen *zu Hause* sind von den Angehörigen zu informieren:

Hausarzt oder ärztl. Notfalldienst (Feststellung Tod / Ausstellung ärztl. Todesbescheinigung zuhanden Zivilstandsamt Buchs), Bestattungsinstitut KINTRA, Triesen Tf. 00423 392 37 33 (Leichenbesorgung, Einsargen, Überführung in die Aufbahrungshalle)

Öffnungszeiten Aufbahrungshalle Friedhof Buchs (*kein Schlüssel notwendig*)

| | |
|--------------------------|---------------------|
| 1. April bis 31. Oktober | 08.00 bis 20.00 Uhr |
| 1. Nov. bis 31. März | 08.00 bis 19.00 Uhr |

Die Aufbahrungshalle ist (*ausser es wurde etwas anderes vereinbart*) bis zur Abdankung tagsüber während den angegebenen Zeiten offen, auch wenn die *Aufbahrungszelle* geschlossen bleibt.

Am Tag der Beisetzung der Urne und/oder Abdankung wird die Aufbahrungshalle um 08.00 Uhr geöffnet.

Im Weiteren weisen wir auf einige Punkte hin, die bei der Belegung der Erdbestattungs-, Nischen- und Urnengräber dienlich sein können:

Erfolgt die Urnenbeisetzung nach der vorgängigen Abdankung erst später, werden die Blumen vorläufig in der Aufbahrungshalle zurückbehalten (gegossen usw.), d.h. der Blumenschmuck kommt nach der Abdankung nicht zur vorgesehenen Nische oder dem Urnengrab. Ausser es besteht schon ein Grab oder eine Nische und die Urne wird dann dort beigesetzt werden.

Nach **Ablauf von ca. zwei bis drei Wochen** (seit der Beisetzung in die Nische/das Gemeinschaftsgrab) oder **je nach Zustand** wird das Friedhofpersonal der Gemeinde Buchs den Blumenschmuck entfernen.

Die Pflege der Blumenrabatte entlang der Nischenanlagen erfolgt durch das Friedhofpersonal. Die Kosten für Blumenschmuck und Pflege werden durch die Gemeinde Buchs getragen.

Das Platzieren von Blumen- und sonstigem Schmuck ist weder am Fusse der Urnennischenanlage, an den Platten noch auf der Krone der Urnennischenmauer erlaubt.

Es sollte da davon abgesehen werden, **Koniferen** (Tannen, Thuja, Zypressen usw.) anzupflanzen. Die Grab-einfassung resp. der Grabstein darf nicht überwuchert werden (Art. 37 unserer Friedhofsordnung).

Grabaufhebung

Art. 12 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen sagt aus, dass die **Erdbestattungsgräber** nicht vor Ablauf von **20 Jahren** seit der Beisetzung (Kinder 15 Jahre) aufgehoben werden dürfen.

Gemäss Art. 15 des gleichen Gesetzes muss die Aschenurne **10 Jahre** lang beigesetzt oder aufbewahrt werden.

Bei uns werden infolge der Platzverhältnisse die **Erdbestattungsgräber nach 25 Jahren, die Urnengräber und -nischen nach 15 Jahren** aufgehoben. Dabei kann es leichte Unter-/Überschreitungen geben.

Die Räumung der Erdbestattungs-, Nischen- und Urnengräber wird in den Zeitungen frühzeitig publiziert. Es erfolgt keine persönliche Benachrichtigung der Angehörigen.

Die Angehörigen haben nach der Veröffentlichung die Möglichkeit, die Urne und/oder die Platte oder den Grabstein reservieren zu lassen.

Die Asche nicht abgeholter Urnen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Wird eine persönliche Benachrichtigung gewünscht, so haben uns die Adresse einer Kontaktperson zu nennen. Eine allfällige Adressänderung muss ebenfalls mitgeteilt werden, da sonst eine schriftliche Benachrichtigung nicht gewährleistet werden kann.

BESTATTUNGSKOSTEN / VORKEHRUNGEN NACH EINEM TODESFALL USW.

Bestattungskosten

→ bei **Rückerstattungsansprüchen** ist direkt mit **der Finanzverwaltung, Rathaus, 9471 Buchs**, Kontakt aufzunehmen

Folgende Bestattungskosten werden durch die Wohngemeinde Buchs SG übernommen:

→ Anteil an Normalsarg (ohne Ausstattung), Einsargung, Beisetzung, Kremation (inkl. Rückstellung Urne nach Buchs), Beschriftung Grabtafel (Grabkreuz Erdbestattung, Urnengrab), amtliche Bekanntmachung im „Werdenberger & Obertoggenburger“

Testamente und Erbverträge

Testamente und/oder Erbverträge (auch wenn diese von den Erben als ungültig erachtet werden) sind dem **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - zur Eröffnung abzuliefern. Diese Eröffnung ist wichtig, weil damit die Anfechtungsfristen für die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage zu laufen beginnen. Für Eheverträge besteht keine Abgabepflicht.

Testaments-/Erbvertragseröffnung

Das Testament oder der Erbvertrag muss innert eines Monats vom **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - schriftlich eröffnet werden. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

Eheverträge

Eine Abgabepflicht und die damit verbundene amtliche Eröffnung besteht bei Eheverträgen nicht. Der überlebende Ehegatte hat seine Ansprüche aus dem Ehevertrag gegenüber den Erben selten geltend zu machen. Ein Ehevertrag muss jedoch der Steuerbehörde vorgelegt werden.

Erbbescheinigung

Nach Ablauf eines Monats seit der Testamentseröffnung und sofern kein Testament vorhanden ist in der Regel erst nach Ablauf der 3-monatigen Ausschlagungsfrist können die gesetzlichen und die eingesetzten Erben vom **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - die Ausstellung einer Erbbescheinigung verlangen. In der Erbbescheinigung wird bestätigt, dass sie (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage) als Erben anerkannt sind. Die Erbbescheinigung wird vor allem von Banken und bei Grundbesitz vom Grundbuchamt verlangt. Diese wird nicht ausgestellt, wenn auch nur ein einziger Erbe die Erbberechtigung des Antragstellers bestreitet.

Grundbuchamt → Grundbesitz

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung im Grundbuchamt darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt auf Grund der vom **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - erstellten Erbbescheinigung. Diese wird in der Regel erst nach Ablauf der *dreimonatigen* Ausschlagungsfrist ausgestellt.

Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566/567 ZGB)

Die Frist für die Ausschlagung beträgt **drei** Monate; einzureichen beim **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** -. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Eine Verlängerung der Frist ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist ratsam, wenn diese überschuldet ist. Zu beachten ist, dass sich der Ausschlagende in keiner Weise in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischen darf; tut er es dennoch, kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Öffentliches Inventar

Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars muss von den gesetzlichen Erben innert eines Monats seit Bekanntwerden des Todes des Erblassers (von den eingesetzten Erben innert eines Monats seit Mitteilung der Verfügung) beim **Amtsnotariat Buchs, Bahnhofstrasse 2/Postfach 62, 9471 Buchs SG (058 229 76 91) - www.amtsnotariate.sg** - gestellt werden. Dieses Vorgehen ist zu empfehlen, wenn die Vermutung besteht, dass unbekannte Schulden oder Bürgschaftsverpflichtungen des/der Verstorbenen vorhanden sind. Zu beachten ist, dass jeder Erbe für alle Schulden des/der Verstorbenen haftet und zwar mit seinem ganzen Vermögen. Diese Haftung kann nur beschränkt werden durch ein öffentliches Inventar mit Schuldeneruf, durch Liquidation oder Ausschlagung der Erbschaft. Die Durchführung des öffentlichen Inventars gibt Aufschluss darüber, ob die Erbschaft liquidiert oder ausgeschlagen werden soll. Erklärt ein Erbe Annahme der Erbschaft "unter öffentlichem Inventar", so haftet er nur für die inventarisierten Schulden.

Inventarisierung (steuerrechtlich)

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt automatisch auf Grund des kantonalen Steuergesetzes durch das Gemeindesteuernamt. Vor der Aufnahme des Inventars darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

Staatliche Vorsorge (1. Säule) → AHV/IV

Besteht ein Anspruch auf eine Witwen- und/oder Waisenrente (Hinterlassenenrente), kann dies bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde geltend gemacht werden. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle Buchs SG der entsprechenden Ausgleichskasse gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle Buchs gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen/Krankenkasse

Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die berufliche Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen verständigt werden.

Bei Versicherungen (auch bei denen, die vor der Bestattung benachrichtigt wurden) ist folgendes vorzukehren beziehungsweise zu überprüfen:

- Police(n) beschaffen
- welche Leistungen sind versichert?
- welche Unterlagen braucht die Gesellschaft, um die Versicherungsleistungen auszuzahlen?
- Versicherungen und Kassen sind mit einem eingeschriebenen Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummer zu benachrichtigen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines, welcher beim Zivilstandsamt erhältlich ist, notwendig.

Versicherungen überprüfen, ob sie weiterhin sinnvoll und notwendig sind. Versicherungsgesellschaften und Krankenkasse(n) sind ev. mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob Versicherungen weitergeführt werden sollen oder ob sie aufzuheben sind. Bei vorausbezahlten Prämien kann eventuell eine Prämienrückerstattung verlangt werden.

Ausländer

Diplomatische Vertretung in der Schweiz informieren.

Arbeitgeber

Verständigung mit Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall eingetreten ist. Bei Unfalltod muss der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung verständigen. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber die berufliche Vorsorgeeinrichtung.

Vermieter

Mitteilung des Todesfalles.

Bank/Postcheckamt

Was ist bei allen Bankguthaben und Postcheckkonti vorzukehren?

- unter Beilage des Todesscheines Bank und Postcheckamt benachrichtigen
 - Anfragen, welche Unterlage für die Umschreibung der Hefte, Namenaktien, Konti usw. verlangt werden.
 - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen. Die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen.
 - Saldobestätigung per Todestag verlangen
 - Auskunft über die Möglichkeit für sofortige Abhebung für die mit dem Todesfall zusammenhängende Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken
 - Daueraufträge sistieren
-

erforderliche Unterlagen für die Überführung ins Ausland

- internationale Todesurkunde(n) → ausgestellt vom Zivilstandsamt des Todesortes
- Leichenpass (*ausser bei Überführung der Urne*), wird durch die Kintra, Triesen, besorgt → ausgestellt vom **Amtsarzt** des Sterbeortes
- Bestattungsbewilligung → ausgestellt vom Zivilstandsamt des Todes-/Wohnortes
- ev. ärztlicher Attest (Todesursache) <ausser Urne> → wird vom die Leichenschau vorgenommenen Arzt ausgestellt
- Bestätigung Einäscherung → Krematorium

Diese Papiere müssen ev. noch von der ausländischen Vertretung in der Schweiz beglaubigt werden.

Der Sarg wird von dem Bestattungsunternehmen Kintra und in Anwesenheit des Amtsarztes verlötet.